

LfU Bayerisches Landesamt für Umwelt · 86177 Augsburg

Herrn Dipl.-Geol.(univ)
Dr. Roland Kunz
c/o IFB Eigenschenk GmbH
Mettener Str. 33

94469 Deggendorf

Ihre Nachricht
17.09.2009

Unser Zeichen
11-4502-39517/2009

Bearbeiter/-in
Rudolf Neusiedl
Rudolf.Neusiedl@lfu.bayern.de

Telefon/Fax
+49 (821) 9071-5522

Datum
01.11.2009

**Vollzug der Verordnung über private Sachverständige in der Wasserwirtschaft (VPSW);
Verlängerung der Anerkennung als PSW**

Anlage(n): Stempelgummi
Rechnung

Bescheid

Verlängerung der Anerkennung als Sachverständiger (PSW)

- I. Die Anerkennung von Herrn Dipl.-Geol.(univ) Dr. Roland Kunz als privater Sachverständiger in der Wasserwirtschaft wird unter der Eintragsnummer 02/474/99 verlängert.



39517/2009

Hauptsitz LfU
Bürgermeister-Ulrich-Str. 160
86179 Augsburg

Telefon +49 821/9071-0
Telefax +49 821/9071-5556

Dienststelle Hof
Hans-Högn-Str. 12
95030 Hof

Telefon +49 9281/1800-0
Telefax +49 9281/1800-4519

www.lfu.bayern.de
poststelle@lfu.bayern.de

Die Verlängerung der Anerkennung umfasst folgende Befugnis:

1. Erstellen von Gutachten im Verfahren zur Erteilung einer beschränkten Erlaubnis im vereinfachten Verfahren nach Art. 17a Abs. 1 Nr. 1 BayWG für thermische Nutzungen von oberflächennahem Grundwasser bis einschließlich 50 kJ/s (rd. 3 Wohneinheiten) sowie Abnahme der Anlage nach Art. 17a Abs. 2 BayWG (Begutachtung der ordnungsgemäßen Errichtung), sofern eine solche von der Kreisverwaltungsbehörde angeordnet wurde.
2. Erstellen von Gutachten im Verfahren zur Erteilung einer Genehmigung für Beschneigungsanlagen nach Art. 59a BayWG, eingeschränkt auf den hydrogeologischen Teil.
3. Durchführung der Eigenüberwachung von Wasserversorgungsanlagen nach Art. 70 Abs. 1 Satz 1 BayWG und EÜV vom 20.09.95, eingeschränkt auf den hydrogeologischen Teil.
4. Durchführung der Bauabnahme von Grundwasserbenutzungsanlagen nach Art. 69 BayWG.

Der Sachverständige hat die vollständige Kurzbezeichnung seines anerkannten Tätigkeitsbereiches zu führen:

Privater Sachverständiger in der Wasserwirtschaft für

Thermische Nutzung

Beschneigungsanlagen (hydrogeologischer Teil)

Eigenüberwachung Wasserversorgungsanlagen (hydrogeologischer Teil)

Bauabnahme Grundwasserbenutzungsanlagen

gem. § 1 Nr. 1b, 2, 3, 4 VPSW

Die Kurzbezeichnung ist vollständig im ausgehändigten Stempel enthalten.

II. Nebenbestimmungen und Auflagen:

1. Die Befugnis ist befristet bis 01.01.2015. Sie gilt nur im Gebiet des Freistaates Bayern.
2. Der Sachverständige hat bei der Ausführung von Tätigkeiten nach § 1 VPSW insbesondere folgende rechtlichen und fachtechnischen Vorschriften anzuwenden und zu beachten:

- Die Verordnung über private Sachverständige in der Wasserwirtschaft (VPSW) und die Vollzugshinweise zur VPSW.
 - Die einschlägigen Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) sowie die entsprechenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften zum Vollzug der Wassergesetze und ergänzenden Ausführungsbestimmungen der Vollzugsbehörden.
 - Die einschlägigen technischen Regeln, z.B. EN-DIN-Normen, DWA-Regelwerk, DVGW-Regelwerk, Merkblätter und vergleichbare fachliche Standards.
3. Die Sachverständigentätigkeit darf nur ausgeübt werden, wenn eine Haftpflichtversicherung gemäß VPSW abgeschlossen wurde. Ohne Haftpflichtversicherung darf der Sachverständige nicht tätig werden.
 4. Änderungen bzw. Neuabschlüsse von Haftpflichtversicherungen sind durch Vorlage des Formblattes Haftpflichtversicherung der Anerkennungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
 5. Bis 31. Januar des folgenden Jahres ist dem Bayerischen Landesamt für Umwelt ein Jahresbericht vorzulegen, der mindestens folgende Angaben enthält:
 - Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen (§ 6 VPSW)
 - Verzeichnis aller abgeschlossenen Ausarbeitungen (Gutachten, Bauabnahmen, Eigenüberwachungen, etc.) nach § 7 VPSWWenn an Fortbildungsveranstaltungen nicht teilgenommen wurde oder wenn keine Ausarbeitungen durchgeführt wurden, ist dies im Jahresbericht anzugeben.
 6. Für die Tätigkeit in der Eigenüberwachung, gemäß Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (EÜV vom 20. September 1995), sind bei Wasserversorgungsanlagen für Probenahme und Untersuchung nach Anhang 1 Labors einzuschalten, welche die Anforderungen der Analytischen Qualitätssicherung erfüllen.
 7. Die Sachverständigentätigkeit ist unabhängig, gewissenhaft und unparteiisch auszuüben.
- III. Für die Verlängerung der Anerkennung werden Gebühren und Auslagen in Höhe von € 175,00 festgesetzt. Die Gebühren betragen € 150,00, die Auslagen € 25,00. Die Rechnung ist in der Anlage enthalten.

Gründe

1. Sachverhalt

Herr Dipl.-Geol.(univ) Dr. Roland Kunz beantragte mit Schreiben vom 17.09.2009 die Verlängerung der Anerkennung als privater Sachverständiger in der Wasserwirtschaft. Die für die Verlängerung der Anerkennung erforderlichen Unterlagen und Nachweise wurden vorgelegt (§ 4 Abs. 1, 2 VPSW).

Die erstmalige Anerkennung erfolgte mit Bescheid vom 28.10.1999, die erstmalige Verlängerung wurde mit Bescheid vom 01.11.2004 ausgesprochen.

Nach Prüfung der Unterlagen konnte dem Antrag entsprochen werden. Gemäß § 4 Abs. 3 VPSW wird die Anerkennung um 5 Jahre verlängert.

2. Rechtsgrundlagen

Das Bayerische Landesamt für Umwelt ist gemäß § 2 VPSW i.V.m. Art. 17.2 VerwModG zum Erlass dieses Bescheides zuständig.

Die Anerkennung zum privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft und deren Verlängerung kann unter Bedingungen (Art. 36 Abs. 2 Nr. 2 BayVwVfG) erteilt und mit Befristung (Art. 36 Abs. 1, 2 Nr. 1 BayVwVfG) und Auflagen (Art. 36 Abs. 1 Nr. 4 BayVwVfG) verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die in den §§ 3, 4 VPSW genannten Anerkennungsvoraussetzungen und die Erfüllung der Pflichten der privaten Sachverständigen sicherzustellen.

§ 3 Abs. 2 VPSW verlangt den Abschluss einer Haftpflichtversicherung in Höhe von 1,5 Mio. Euro, im Falle der Beschränkung auf den Anerkennungsbereich Kleinkläranlagen (§1 Nr. 1c VPSW) in Höhe von 0,5 Mio. Euro. Ohne Haftpflichtversicherung darf der Sachverständige nicht tätig werden (Art. 36 Abs. 2 Nr. 2 BayVwVfG).

Die Pflicht der jährlichen Fortbildung ergibt sich aus § 4 Abs. 3 VPSW. Die Vorlage eines Jahresberichtes ist in § 7 VPSW festgelegt.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2 Kostengesetz (KG), die Gebührenfestsetzung auf Art. 6 KG i.V.m. dem Kostenverzeichnis zum KG (KVz) Tarif Nr. 8.IV.0/1.22.1.1. Die Auslagen entfallen auf die Kosten der Bereitstellung des Stempels.

Hinweis

Nach der Verlängerung der Anerkennung wird Ihre Adresse mit der Kurzbezeichnung der/s anerkannten Fachbereiche/s in die Liste der privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft aufgenommen. Das Verzeichnis der Privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft (PSW) finden Sie im Internetangebot des LfU (<http://www.lfu.bayern.de>). Folgen Sie dann der Menüführung Wasser – Fachinformationen – Sachverständige – Sachverständige nach Wasserrecht. Unter dieser Website finden Sie auch „Arbeitshilfen für PSW“. Diese Arbeitshilfen können mit folgenden Eingaben aufgerufen werden: Benutzername: psw, Kennwort: pswinfos.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder der Widerspruch eingelegt (siehe Nr. 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe Nr. 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bayer. Landesamt für Umwelt (LfU), Bgm.-Ulrich-Str. 160, 86179 Augsburg, einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim zuständigen Bayerischen Verwaltungsgericht, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

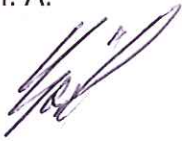
2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist beim Bayerischen Verwaltungsgericht, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBI Nr. 13 vom 29.06.2007, S. 390) wurde für den Bereich der Verordnung über private Sachverständige nach Wasserrecht ein Widerspruchverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbare Klageerhebung.
- Das LfU hat den Zugang für die elektronische Widerspruchseinlegung per E-Mail nicht eröffnet. Die Widerspruchseinlegung und Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.
- Kraft Bundesrecht ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

I. A.



Spörl
Baudirektor